

Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Zwätzen“

vom 26.11.2025
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/26 vom 08.01.2026, S. 2

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2020 (BGBl. 2023 I S. 394) beschließt der Stadtrat der Stadt Jena am 26.11.2025 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zwätzen“ vom 25.08.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt 43/10 vom 28.10.2010) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.02.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt 13/12 vom 29.03.2012) wird zum 31.12.2025 aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan aus 09/2025 (Anlage zur Satzung) durch eine gestrichelte Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan aus 09/2025 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

